t.311 Rwanda 2 - SL/SZP/fs

Bern, den 13. Juli 1973

VERTRAULICH

Herr Botschafter Pestalozzi Schweizerische Botschaft

Nairobi

Herr Botschafter,

Die kürzlich erfolgten Ereignisse in Rwanda werfen einige neue Fragen auf. Wir möchten Ihnen unsere Ansicht über diese Probleme unterbreiten und Sie um Ihre diesbezügliche Stellungnahme bitten.

1. TRAFIPRO

Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Januar 1973 über die Unterschriftbewilligung an den Berater des rwandesischen Direktors:

Das vom Verwaltungsrat am 1. Juni 1973 eingeführte System der Kollektivunterschrift erhebt unseren Berater mindestens de facto zum "Ko-Direktor". Diese Stellung widerspricht dem Inhalt des schweizerisch-rwandesischen Abkommens vom 21. Mai 1973, dessen Ziel es ja gerade ist, die Verantwortung der Direktion von einem Schweizer auf einen Rwandesen zu übertragen. Die neue Unterschriftenregelung findet unseres Erachtens weder im rwandesischen Genossenschaftsgesetz vom 22. November 1966 Rückhalt, dessen Art. 38 die Einsetzung eines einzigen verantwortlichen Direktors vorschreibt, noch in den Statuten der TRAFIPRO vom 14.1.1968 (Art.31). Es erscheint indessen nicht angezeigt, den Beschluss des Verwaltungsrates formell anzufechten um nicht weitere Schwierigkeiten aufkommen zu lassen. Vielmehr dürfte es vor dem Hintergrund der ohnehin allgemein ungewissen Lage einstweilen genügen, bei der TRAFIPRO klar zu stellen, dass Herr Hafner auch mit der neuen Unterschriftenregelung als Berater, der er nach wie vor ist, keine eigene Verantwortung übernimmt, sondern dass seine Unterschrift höchstens den Sinn eines Sichtvermerks haben kann. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, wie Sie die Lage sehen. Was uns anbetrifft, so könnten wir - falls Sie nicht befürchten, dass die Kollektivunterschrift uns in eine cue em 60. Modelikate Lage versetzt - uns mit diesem Zustand bis zum Ablauf des jetzigen Vertrages einverstanden erklären, sofern dann der Verzicht Herrn Hafners auf die Unterschrift als weitere Etappe in Richtung auf die vollständige Projektträgerschaft Rwandas gewertet werden könnte.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, welche Massnahmen Sie vorschlagen. Wir könnten uns vorstellen, dass man, anlässlich der Vertrags-Erneuerung sich daraufhin einigen kann, dass Herr Hafner auf das Unterschriftsrecht verzichtet, was einen weiteren Schritt in Richtung

auf die Uebergabe bedeuten wirde.

Order 2



Die Leitung der TRAFIPRO liegt in den Händen des ernannten Direktors oder in seiner Abwesenheit in den Händen des im Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 1. Juni erwähnten Stellvertreters. TRAFIPRO soll eine rwandesische Organisation werden. Wir verstehen wohl, dass die Berateraufgabe in der gegenwärtigen Situation schwierig ist, aber wir sind der Ansicht, dass auch jetzt die Entscheidungen von den Rwandesen übernommen werden sollen. Aus einzelnen Kopien von Notizen von Herrn Hafner an den Direktor der TRAFIPRO ersehen wir, dass er seine Rolle auch so aufgefasst hat.

In diesem Zusammenhang lassen wir Ihnen in der Beilage eine Kopie eines Schreibens von Herrn Dr. Villiger zukommen. Wir bitten Sie um Ihre Bemerkungen dazu. Wir möchten dabei besonders von Herrn Hafner wissen, wie der Beschluss des Verwaltungsrates vom 1.6.73 in der täglichen Praxis ausgelegt wird.

2. Umwandlung der TRAFIPRO in eine Aktiengesellschaft

Wie wir aus einem mündlichen Bericht von Frau Hafner soeben erfahren haben, beabsichtigt die neue rwandesische Militärregierung die TRAFIPRO in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, "um sie zu entpolitisieren".

- Wir sind grundsätzlich gegen eine Umwandlung der Genossenschaft

in eine AG eingestellt.

- Umwandlung würde der Zielsetzung der schweizerisch-rwandesischen Zusammenarbeit widersprechen: Förderung des Genossenschaftsgedankens, Ausbildung usw.

- Gegenwärtiges Abkommen Schweiz-Rwanda basiert immerhin auf den 7 vorgängigen Abkommen, welche alle die Genossenschaft zur Grund-

lage haben.

- Argumente der "Entpolitisierung": Die Gefaht, dass eine AG von Minoritäten dominiert wird, ist vom System her durchaus naheliegend, da der Einfluss proportional mit der Grösse des Anteils steigt. Im Gegenteil dazu kann nach TRAFIPRO-Statuten
 (Art. 13, letzter Absatz) jedes Mitglied nur einen Anteilschein
 erwerben, und die Grundrechte sind für alle die gleichen. Die
 Genossenschaft ist somit die demokratischere Institution.
 - Wenn schon der Staat einen Einfluss nehmen muss, so sind die Voraussetzungen hierfür gemäss Genossenschaftsgesetz durchaus gegeben (oberste staatliche Aufsicht; Auflösungsmöglichkeit). Dagegen müsste der Staat bei der AG seinen Einfluss über eine direkte Beteiligung ausüben, was seine Unparteilichkeit in Frage stellen müsste und seinerseits ein Element der "Politisierung" darstellen würde. Wenn wir die möglichen Auswirkungen auf die schweizerischen, interessierten Kreise in Betracht ziehen, so ist grösste Zurückhaltung zu empfehlen. In der Tat könnte ein solcher Uebergang als Misserfolg unserer Bemühungen ausgelegt werden. Falls die rwandesische Regierung an diesem Plan festhalten sollte, wäre ein sukzessiver Rückzug unserer Experten in Erwägung zu ziehen. Natürlich könnte die Umwand-

lung der TRAFIPRO in eine AG eine straffere Leitung fördern; wir denken aber, dass dieses Ziel eher durch Massnahmen, wie sie z.B.

./. die Evaluationsstudie der TRAFIPRO durch die CINAM empfiehlt (klare Wahl einer einfacheren Zielsetzung), zu erreichen wäre.
Wir bitten Sie um diesbezügliche Stellungnahme und gegebenenfalls entsprechender Interventionen bei der Regierung Rwandas.

3. Berater des Präsidenten

Die Entstehungsart dieses Projektes zwingt uns zu besonderer Vorsicht bei einer eventuellen Fortführung unter der neuen Regierung. Wir möchten deshalb dem Berater des Präsidenten vorschlagen, in absehbarer Zeit ferienhalber in die Schweiz zurückzukehren. Im Falle, dass Herr Botschafter Lindt nicht zurückkehren wird, soll dieser mit Herrn Sutter vereinbaren, wie seine Effekten zurückgesandt werden. Nachträglich könnten Sie sich bei der Regierung erkundigen, ob eine Rückkehr von Herrn Botschafter Lindt erwünscht sei. Diese Lösung würde der Regierung einen diskreten Abbruch des Projektes ermöglichen.

4. ONACO Experte

Bei diesem Einsatz möchten wir die Gelegenheit des Regierungswechsels benützen, um einen Schlusstrich unter diese Mission zu ziehen, die uns von Anfang an als fragwürdig erschien. Wir wissen aber, dass dieser Rückzug durch den Experten erschwert wird. Es fragt sich, ob nicht ein klarer Abbruch des Einsatzes mit entsprechender Mitteilung an die Regierung von Vorteil wäre.

5. Andere Projekte

Alle anderen Schweizer Projekte sollten unseres Erachtens normal weitergeführt werden, bis die neue Regierung Stellung bezieht. Dabei sollten die Projektleiter vorläufig auf neue Initiativen verzichten. Wir sind uns bewusst, dass die Ernennung des ehemaligen Staatssekretärs im Planungsministeriumsals neuer Generalsekretär des Landwirtschafts-Ministeriums sich für unsere Aktionen im Raume Kibuye eher negativ auswirken könnte.

Wir möchten im weiteren Herrn Sutter und Herrn Hafner bitten, uns über die Situation im Projekt "Rwandesisches Rotes Kreuz" (Frau Egger) zu informieren, und namentlich im Lichte der gegenwärtigen Verhältnisse zu untersuchen, ob eine Weiterführung zu empfehlen wäre.

Die neuen Anfragen, die wir in letzter Zeit von Rwanda erhalten haben, sollten zunächst offiziell bestätigt werden, bevor wir sie einer eingehenderen Prüfung unterziehen können.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Delegierte für technische Zusammenarbeit